Kleinkind verursacht Wasserschaden: Eltern haften nicht

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Schadensersatzklage einer Wohngebäudeversicherung gegen die Eltern eines 3 1/2jährigen Kindes abgewiesen, das im Badezimmer eine Überschwemmung verursacht hatte. Dazu war es gekommen, weil sich der Spülknopf am WC leicht verhakte und das Kind zu viel Toilettenpapier benutzte, sodass der Abfluss verstopfte. Das ununterbrochen fließende Wasser verbreitete sich über den Boden und drang durch die Decke in die darunter liegende Wohnung ein. Die Eltern hatten nichts bemerkt. Die Mutter hatte das Kind abends ins Bett gebracht. Der Junge war dann wieder aufgewacht und zwischen 19 und 20 Uhr unbeobachtet zur Toilette gegangen.

Die Versicherung meinte, die Eltern hätten fahrlässig gehandelt, weil sie aufgrund der defekten Toilettenspülung jeden Toilettengang des Sohnes hätten kontrollieren müssen. Das sahen die Düsseldorfer Richter aber anders. Eine Aufsichtspflichtverletzung konnte das Gericht nicht feststellen. In einer geschlossenen Wohnung müsse ein Dreijähriger nicht unter ständiger Beobachtung stehen. Ausreichend sei es, wenn sich der Aufsichtspflichtige in Hörweite aufhalte. Auch der – gegebenenfalls nächtliche – Gang zur Toilette müsse nicht unmittelbar beaufsichtigt werden.

Das Gericht betonte, dass es keine 100-prozentige Sicherheit im Umgang mit Kindern gebe. Und sie betrachteten den Fall aus der Perspektive des Kindes: Würde er bei jedem Toilettengang beaufsichtigt, könnte das die weitere Entwicklung des Kindes hemmen. Auch der defekte Spülknopf kann nach Ansicht des Gerichts an diesem Ergebnis nichts ändern. Üblicherweise führe das Verhaken des Spülknopfes nämlich zu keinem über den bloßen gesteigerten Wasserverbrauch hinausgehenden Risiko. Der Versicherer nahm die Berufung nach diesen Hinweisen des Gerichts zurück.

Wasserüberschwemmungen in Wohnungen können erhebliche Schäden anrichten. Schnelles Handeln ist deshalb vonnöten. Ansonsten besteht immer die Gefahr, dass die Versicherung den Schadensausgleich verzögert oder ganz verweigert. Dann ist es sinnvoll, einen Fachanwalt für Versicherungsrecht einzuschalten, um mit der Assekuranz auf Augenhöhe zu verhandeln. Entsprechende Fachanwälte nennt die Rechtanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern gern auf Anfrage.